

**ANWENDUNGSREGLEMENT
ZUM GEMEINDEREGLEMENT VOM 18.
JANUAR 1993 DER STADT FREIBURG ÜBER
DIE HUNDESTEUER DER GEMEINDE**

(vom 22. März 1994)

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg

gestützt auf

- das Gemeindereglement vom 18. Januar 1993 über die Hundesteuern der Gemeinde (nachfolgend : Gemeindereglement über die Hundesteuern) ;

beschliesst:

Erster Artikel

Erhebung

Die Hundesteuern der Gemeinde wird durch den Finanzdienst des Saanebezirks gemäss den vom Kanton erlassenen Vorgaben erhoben.

Art. 2¹

Rückerstattung

...

Art. 3

Bussen

Die Befugnis, Bussen zu verhängen, wird an die Direktion der Ortspolizei delegiert.¹

¹ Infolge des Beschlusses des Generalrates vom 18. Dezember 2007 wurde diese Bestimmung aufgehoben.

Art. 4

Einsprache

Sämtliche Einsprachen betreffend die Anwendung dieses Reglements sind an den Gemeinderat gemäss dem Verfahren in Art. 8 des Gemeindereglements über die Hundesteuer zu richten.

Art. 5

Gebühren

In den Entscheiden der Gemeinde kann entsprechend dem Tarif der Kanzleigebühren vom 1. September 1992 eine Gebühr festgesetzt werden.²

Art. 6

Anwendung

Das Finanzamt ist im Namen des Gemeinderates für die Anwendung des Gemeindereglements über die Hundesteuer zuständig (Art. 9 Gemeindereglement über die Hundesteuer).

Art. 7

Inkrafttreten und Publikation

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 26. Januar 1993 (Datum des Inkrafttretens des Gemeindereglements über die Hundesteuer) in Kraft.

² Es wird im Verzeichnis der Reglemente der Gemeinde publiziert (Art. 84 Abs. 3 Gemeindegesetz).

¹ Fassung gemäss dem Verwaltungsreglement vom 6. Juli 2004 (Art. 5 Abs. 3) (n° 011-2, in Kraft getreten am selben Tag), wonach die Befugnis, Bussen zu verhängen, delegiert wird

² Siehe 9-221.03/1

Durch den Gemeinderat der Stadt Freiburg am 22. März 1994
angenommen.

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES
DER STADT FREIBURG**

Der Sekretär:

A. DUBEY

Der Stadtammann:

D. DE BUMAN